

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 7b – Berichtigung- vom 10. April 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB ·
Tel. 0881/681-1399 · h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 09.04.2021**

Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 09.04.2021

Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes vom Freitag, 09.04.2021 bei **107,8**

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung nach § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gilt dann für den Landkreis Weilheim-Schongau für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, d.h. von Montag, 12.04.2021, 00:00 Uhr bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 18.04.2021, 24:00 Uhr

Begründung

Für den Bereich der Schulen gilt nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 der geänderten 12. BayIfSMV:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4
- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
 - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 der geänderten 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

§ 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 10.04.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin